

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Auskunftsrechte der Betroffenen. Klare Sache, oder?

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten [...]“. Soweit ist die DSGVO eindeutig; aber dennoch kommen immer wieder Fragen auf, wenn Auskunftersuchen im Detail geprüft werden müssen. Hierzu haben wir ein paar Fragen von Unternehmen gesammelt.

Ist es ausreichend, bei der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO die Datenkategorien zu nennen (ohne Nennung der konkreten Daten)?

Der Wortlaut des Artikel 15 Abs. 1 DSGVO ist eindeutig. Darin steht: „Die betroffene Person ... hat ... ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf ... Informationen“. Daher sind auch die konkreten Daten zu nennen. Ohne Nennung der konkreten Daten würde dem Betroffenen doch die Basis fehlen, um von seinem Recht auf Berichtigung Gebrauch machen zu können.

Folgende Ausnahme kann ggf. akzeptiert werden: Wenn es einen sehr umfangreichen Datensatz betrifft, kann eine stufenweise Auskunft erfolgen. Zunächst könnte nur der Basisdatensatz und alle Kategorien von personenbezogenen Daten genannt werden. Man könne gleichzeitig beim Betroffenen, der die Auskunft gefordert hat, anfragen, ob ihm dies genüge. Würde der Betroffene dann antworten, dass er alle Daten fordere, dann müsse vollumfänglich beauskunftet werden.

Muss sich der Betroffene auch legitimieren, wenn das Auskunftersuchen über einen Auskunftsplattform-service maschinell gestellt wird? Muss man solche Auskunftersuchen beantworten?

Auch wenn die Auskunft maschinell (über einen solchen Service) gefordert wird, darf dieses Auskunftersuchen nicht ignoriert werden. Man muss dann nach der Legitimierung fragen.

Man braucht nicht notwendigerweise immer einen Legitimationsnachweis, obschon es Fälle gibt, wo es angebracht wäre, einen solchen zu fordern. Wenn die Auskunft per Briefpost gefordert wird, wäre es auch in Ordnung, wenn die Auskunft per Post an die im Kundendatensatz hinterlegte Adresse ohne Prüfung der Legitimation erfolgt.

Ist es zur Befriedigung eines Auskunftsverlangens nach Artikel 15 DSGVO ausreichend bezüglich der Zwecke, der Rechtsgrundlage und der Dauer der Verarbeitungen auf die Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO zu verweisen?

Es ist mittlerweile geübte Praxis, dass Verantwortliche zur Beauskunftung anstelle einer konkreten Benennung auf die Informationen verweisen. Dies führt dazu, dass der Betroffene die einzelnen Daten / Datenkategorien nicht einer konkreten Verarbeitung zuordnen kann. Dies wiederum führt zu einer Intransparenz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Dies genügt nicht, weil in Artikel 13 und 14 DSGVO nicht die konkreten Daten stehen, für gewöhnlich seien nicht einmal in den Informationsblättern alle Datenkategorien genannt.



FAQ: Whistleblowing und Korruptionsbekämpfung

Nicht erst seit Snowden ist das Thema „Whistleblowing“ in vielen Unternehmen ein Thema. Unter der Zielsetzung der Korruptionsbekämpfung sollen Vorgänge im Hause gemeldet werden, wenn diese im Verdacht stehen, gegen Regeln zu verstoßen. Doch: Was darf man, was darf man nicht? Hierzu haben wir verschiedene Fragen in unserem neuen eCollege-Kurs „FAQ“ zusammengefasst: <https://www.uimcollege.de> > Meine Kurse.

Dieser Kurs ist im neuen eCollege für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/seminareschulungen/ecollege>.



Medienbrüche bei Informationspflichten

Welche Medienbrüche sind bei der Übermittlung der Informationspflicht gemäß Art. 13, 14 zulässig (Papier / Website, Website E-Mail)?

1. Die zentrale Frage ist eigentlich nicht, ob ein Medienbruch vorliegt, sondern ob rechtzeitig und vollständig informiert wird. Die Betroffenen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung informiert werden.
2. Man muss die Informationen so anbieten, dass die Betroffenen diese Informationen annehmen können. Wenn man nicht weiß, ob der Betroffene Internet hat, reicht ein Hinweis auf Papier, wo auf einen Link verwiesen wird, nicht aus. Man könne nicht davon ausgehen, dass jede Person einen Internetzugang hat oder auf andere Weise das Internetangebot wahrnehmen kann.
3. Wenn man also Personen auf Papier anschreibt, sollte die Information nach Art. 13 und 14 DSGVO ebenfalls auf Papier erfolgen.
4. Wenn man sich sicher sei, dass der Betroffene Internet hat, bspw. weil man vom Betroffenen eine E-Mail-Adresse hat, dann wäre ein Hinweis im postalischen Schreiben auf einen Link im Internet in Ordnung.

Save the Date: Köln, 20./21. November 2019



Die Informationstage der UIMC und UIMCert finden traditionell im Maternushaus in Köln (Raum Ursula) statt. Hier können Sie sich über Ihre Erfahrungen mit der Datenschutz-Grundverordnung austauschen und mit uns Fragen erörtern.

Gerne stellen wir Ihnen in diesem Jahr in einer [Live-Demo](#) auch unser „neues“ eCollege vor und zeigen Ihnen die Potentiale, wie Sie Datenschutz-Schulungen in Ihrem Hause effizienter gestalten können.

Der Eintritt ist wie gewohnt natürlich frei (dies gilt nicht für die parallel stattfindende DAFTA). Nutzen Sie unsere Informationstage auch für fachliche Gespräche in angenehmer Atmosphäre. Selbstverständlich ist für uns, dass wir mit Ihnen ein kostenloses Beratungsgespräch führen und Sie als unsere Gäste bewirten.

Harter Brexit kann zu Übermittlungsverbot führen



Und täglich grüßt das Murmeltier: In Bezug auf den Brexit sollten die Vorkehrungen in Unternehmen schnellstmöglich angegangen werden, um im Falle eines „harten Brexits“ vorbereitet zu sein.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Brexit aus der UIMCommunication 2019-08.

Dies bedeutet: Bis zur Anerkennung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Vereinigten Königreich müssen Standardvertragsklauseln mit den britischen Unternehmen abgeschlossen werden. Andernfalls müssten zum Stichtag (31. Oktober 2019) Datentransfers nach UK (zumindest teilweise) beendet werden.

Nähere Informationen unter <https://brexit.uimc.de>

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Auskunftsrechte: Was ist zu beachten?

FAQ: Datenschutz und Whistleblowing

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

